

Richtlinien der Verbandsführung des Deutschen Olympischen Sportbundes (Corporate Governance-Codex des DOSB)

1. Präambel

Die vorliegenden Corporate Governance-Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sind ein Einstieg in umfassende Regelungen guter Verbandsführung in den deutschen Sportorganisationen. Als Dachverband des deutschen Sports ist sich der DOSB seiner besonderen Wahrnehmung und Vorbildfunktion in der Öffentlichkeit bewusst. Dieser Codex soll die Transparenz fördern und das Verständnis für die Besonderheiten einer ehrenamtlichen Struktur vergrößern, um so die Glaubwürdigkeit des deutschen Sports und das Vertrauen in seinem Wirken zu stärken.

Die vorliegenden Richtlinien sind von der Mitgliederversammlung des DOSB am 08. Dezember 2007 beschlossen worden.

2. Mitglieder

2.1

Die Mitglieder des DOSB (§ 6 Abs. 1 der DOSB-Satzung) üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung und in anderen Gremien des DOSB nach Maßgabe der Satzung und den ihr nachrangigen Ordnungen aus.

2.2

Bestimmungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung sowie eine Festlegung der weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder sind der allgemeinen Geschäftsordnung des DOSB zu entnehmen; auf diese wird verwiesen.

2.3

Es ist Anliegen des DOSB, ein Bewusstsein für gute Verbandsführung im organisierten Sport in Deutschland zu schaffen. Die vorliegenden Corporate Governance-Richtlinien des DOSB sollen den Mitgliedsverbänden des DOSB als Anregung für ihre eigene Verbandsführung dienen.

3. Präsidium

3.1

Die Aufgaben des Präsidiums sind den §§ 16-19 der Satzung des Deutschen Olympischen Sportbundes zu entnehmen. Hierzu zählen insbesondere

- die Vertretung des DOSB nach außen
- die strategische Leitung des DOSB nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zuweist.

3.2

Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt, mit Ausnahme des Generaldirektors, ehrenamtlich wahr.

3.3

Die Mitglieder des Präsidiums sind in dieser Funktion nur dem Verbandsinteresse des DOSB verpflichtet. Sie haben den Verdacht auf Interessenskonflikte anzuzeigen. Ein Interessenskonflikt kann z.B. vorliegen, wenn außerhalb des DOSB liegende Umstände vorliegen, die die Wahrnehmung von Aufgaben im DOSB zu beeinflussen in der Lage sind. In Betracht kommen hierbei primär Sachverhalte mit wirtschaftlichen Bezügen, z.B. in Gestalt von Beraterverträgen. Präsidiumsmitglieder des DOSB dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Entsprechende Entgelte, die Ausfluss einer DOSB-veranlassten Tätigkeit sind, müssen an den DOSB oder an die Stiftung Deutscher Sport abgeführt werden (z.B. Aufwandsentschädigungen für Mitgliedschaft im Beirat eines Industrieunternehmens).

3.4

Die Mitglieder des Präsidiums genügen ihrer Anzeigepflicht, wenn sie zweifelhafte Fälle dem Präsidenten oder dem Corporate Governance-Beauftragten unverzüglich zuleiten. Bei möglichen Interessenskonflikten des Präsidenten selbst wendet er sich unverzüglich an die Mitglieder des Präsidiums oder den Corporate Governance-Beauftragten. Das Präsidium befindet über eindeutige Fälle in eigener Zuständigkeit und leitet Zweifelsfälle an den Corporate Governance-Beauftragten weiter, dieser befindet über jeden ihm zugeleiteten Fall.

3.5

Für den Fall, dass das Präsidium oder der Corporate Governance-Beauftragte einen Interessenskonflikt bejaht, hat sich das Präsidiumsmitglied in einem solchen Fall der Stimme zu enthalten bzw. ist das Präsidium verpflichtet, die konkre-

te Aufgabe einem anderen Präsidiumsmitglied durch Beschluss zu übertragen. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind öffentlich zu machen.

4. Direktorium

4.1

Das Direktorium führt die Geschäfte und berichtet hierüber laufend gegenüber dem Präsidium (§ 27 Abs. 1 DOSB-Satzung).

4.2

Die Rechte und Pflichten sind der durch das Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung des Direktoriums zu entnehmen. Hierin sind auch die Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle festgelegt.

4.3

Die ehrenamtliche Mitwirkung von Mitgliedern des Direktoriums und der Geschäftsstelle in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Auf der Ebene der Mitgliedsorganisationen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

4.4

Mitglieder des Direktoriums und Mitarbeiter des DOSB dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

5. Zusammenwirken von Präsidium und Direktorium

5.1

Präsidium und Direktorium arbeiten zum Wohle des DOSB eng zusammen.

5.2

Das Präsidium trifft die grundlegenden strategischen Entscheidungen, das Direktorium führt das operative Geschäft. Das Direktorium führt die Geschäfte im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Das Direktorium bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und setzt sie um. Es orientiert sich an den vom Präsidium vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem laufend über seine Arbeit. Das Direktorium wird durch das Präsidium beraten, begleitet und überwacht.

5.3

Konflikte zwischen dem Präsidium und dem Direktorium oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst.

6. Zusammenarbeit ehrenamtlicher und hauptamtlicher Führungskräfte

6.1

Das konstruktive Zusammenwirken von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist wichtige Grundlage der Arbeit des DOSB

6.2

Die Tätigkeit der Mitglieder der gewählten Gremien des DOSB beruht auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DOSB nehmen ihre Aufgaben hauptamtlich wahr.

6.3

Bei der Zusammenarbeit achten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenseitig die persönlichen Voraussetzungen ihres Tuns und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

6.4

Ehrenamt und Hauptamt stimmen ihre Termine rechtzeitig ab. Besprechungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu legen, dass sie von allen Beteiligten wahrgenommen werden können.

7. Transparenz

7.1

Das Präsidium des DOSB informiert die Mitgliedsverbände frühzeitig über neue Entwicklungen, die die Belange der Mitgliedsverbände betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsverbände nutzt es die geeigneten Medien. Die Inhalte der Präsidiumssitzungen werden den Mitgliedsorganisationen in Form von Kurzprotokollen übermittelt.

7.2

Eine intensive Zusammenarbeit ist im Rahmen der gemeinsamen Konferenzen (der Spitzenverbände, der Landessportbünde, der Verbände mit besonderen Aufgaben und der Frauenvollversammlung) gewährleistet.

7.3

Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren kommentiert.

8. Corporate Governance-Beauftragter des DOSB

8.1

Das Präsidium des DOSB ernennt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums (§ 16 Abs. 2 Satz 1 DOSB-Satzung) einen Corporate Governance-Beauftragten.

8.2

Der Corporate Governance-Beauftragte darf weder Mitglied des Präsidiums oder des Direktoriums sein noch einem weiteren Gremium im Sinne von § 20 Abs. 1 der DOSB-Satzung angehören.

8.3

Der Corporate Governance-Beauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

8.4

Im Falle verbandspolitischer Konflikte innerhalb des DOSB fällt dem Corporate Governance-Beauftragten die Rolle eines Ombudsmannes zu.

9. Corporate Governance-Erklärung

9.1

Der Corporate Governance-Beauftragte des DOSB soll einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Corporate Governance-Bericht vorlegen, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieses Codexes im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht. Für den Fall der Verletzung von Regeln ist der Bericht in jedem Fall vorzulegen.

9.2

Das Präsidium muss Abweichungen von diesem Codex in einem Kommentar zu dem Corporate Governance-Bericht begründen.

9.3

Die Mitglieder haben das Recht, das Präsidium in der Mitgliederversammlung zu der Einhaltung dieses Codexes zu befragen.

9.4

Der Codex (in seiner aktuellen Fassung) wie auch der Corporate Governance-Bericht ist dauerhaft auf den Internet-Seiten des DOSB zu veröffentlichen. Änderungen des Codex sind dort kenntlich zu machen. Sofern das Präsidium Abweichungen im Sinne von Abs. 9.2 begründet hat, ist diese Begründung beizufügen.

9.5

Eine Offenlegung zur Nichteinhaltung dieses Codexes im Sinne von Abs 1 hat zu unterbleiben, wenn durch die Offenlegung gegen geltendes Recht verstoßen würde.

10. Überarbeitung

10.1

Das Präsidium des DOSB befasst sich nach Aufforderung durch den Corporate Governance-Beauftragten einmal im Jahr mit diesem Codex und entscheidet über die im Sinne der Fortentwicklung notwendigen Anpassungen und Ergänzungen.

10.2

Der Corporate Governance-Beauftragte des DOSB unterbreitet dem Präsidium hierzu Vorschläge.

10.3

Zu der Sitzung, in der das Präsidium über die Anpassung des Codexes berät, ist der Corporate Governance-Beauftragte des DOSB zum Tagesordnungspunkt als Gast einzuladen.